

# EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED

## GEMEINDEORDNUNG

der

## Einwohnergemeinde Himmelried

### Inhaltsverzeichnis:

1. EINLEITUNG	2
2. GEMEINDEANGEHÖRIGE	3
3. ORGANISATION DER GEMEINDE	4
4. KOMMISSIONEN/ANGESTELLTE/DELEGIERTE	10
5. BEHÖRDENMITGLIEDER UND ANGESTELLTE	12
6. FINANZHAUSHALT	14
7. ORGANISATION/ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GEMEINDEN	15
8. BESCHWERDERECHT	15
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
ANHANG 1	17

### Präambel

In diesem Reglement wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

# Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Himmelried

Die Gemeindeversammlung vom 14.12.2016 der Einwohnergemeinde Himmelried beschliesst – gestützt auf die §§ 2 und 56, Abs. 1, lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup>:

## 1. Einleitung

### 1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

#### § 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### 1.2 Bestand

Art. 45 KV

#### § 2

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Himmelried ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 <sup>2</sup> und des Gemeindegesetzes <sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### 1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

---

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 111.1; KV

<sup>3</sup> BGS 131.1; GG

**§ 3**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. Gemeindeangehörige**

### **2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht**

**§ 3 GG**

**§ 4**

<sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.